

4.

Zum Kölner Revers für Breden (1241).

Von Pfarrdechant F. T e n h a g e n = Werne.

Als der Erzbischof von Köln, Konrad v. Hochstaden (1238—1261) vorhabens war, auf dem Grunde der ihm untergebenen Abtei Breden¹⁾ eine Stadt zu erbauen, sicherte er dem Stifte durch Urkunde v. 27. Juni 1241²⁾ für alle Zukunft die volle weltliche Gerichtsbarkeit der Äbtissin über die Stiftsemunität zu, wie sie ihr bis dahin zugestanden hatte. Außer der eigentlichen Stiftsfreiheit sollten auch noch zwei andere Stätten, Garthof und Mullenmersch, ebenso hrem Gerichte allein unterstehen³⁾; träfe es aber ein, daß diese Flächen beim Ausbau der Stadt verwendet und aufgeteilt würden, so solle der Vorteil und das Ansehen des Stiftes hierbei vollauf berücksichtigt werden.

Es fragt sich, was unter Garthof und Mullenmersch zu verstehen und wo ihre Lage ist. Hierzu macht Wilmans die Anmerkung: „Jetzt nicht mehr zu konstatieren. Nach Inhalt der Urkunde ist aber anzunehmen, daß beide Besitzungen später ins Weichbild der Stadt übergingen“. Inwiefern sind die fraglichen Grundstücke in Breden nicht unbekannt. Garthof bedeutet den Behof, der innerhalb der Stadt lag und bis zur Aufhebung des Stiftes zur Abtei und ihrer Freiheit gehörte. Die Mullenmersch ist die Mühlenweide beiderseits der Berkel mit der Wassermühle an der Südseite der Stadt und der Stiftsfreiheit. Dies ergibt sich schon aus den Urkunden vom 27. Nov. 1261, 26. April 1311 und 4. März 1313.⁴⁾ Der Behof war als abteilicher Schulzenhof von allen städtischen Abgaben und Lasten frei, und soweit die Stadtgräben durch die Mühlenweide gingen, behielt die Äbtissin das freie Fischrecht in denselben. Nach dem Ausbau

¹⁾ Die Abtei Breden war bekanntlich von Kaiser Heinrich IV. am 28. Dezember 1085 dem Erzbischof Diemar von Bremen († 1101) und seinem Bistum auf ewige Zeiten zum Besitze übergeben, hatte später — vermutlich durch Kaiser Lothar, der ein Gegner Diemars gewesen, auch im Besitze von Wildeshausen war und daher wahrscheinlich zur Widufindischen Verwandtschaft gehörte — die frühere Reichsunmittelbarkeit zwar noch einmal wiedererlangt, aber dieselbe dann von neuem und für immer verloren, als Kaiser Barbarossa nach dem Sturze des Löwen 1180 die Abteien Herford und Breden tauschweise an den Erzbischof von Köln vergab. Wilmans in Zeitschr. 32, 115 ff., H. Grauert, Die Herzogsgewalt in Westf. I, 49. Meine Vermutung Ztschr. 48, 167 Anm. 1 ist falsch.

²⁾ Wilmans a. a. O. S. 150.

³⁾ Eodem quoque iure aree, que Garthof et Mullenmersch vocantur, gaudebunt.

⁴⁾ Inventare d. n. st. N. (Beiband) R. Borken S. 64 und 74; vgl. Zeitschr. 48, 170 und 175.

der Stadt blieb nur auf dem linken Berfelufer noch ein Teil der Mühlenweide übrig; auf dem rechten Ufer, wo die Mühle mit Nebengebäude lag, war zwischen Berfel und Stadtgraben nur ein schmaler Raum, kaum mehr als ein Weg gelassen. Über Mühle und Weide aber behauptete die Abtissin stets ihre alten Rechte.

Die Abtissin Agnes v. Limburg (1603—1645) ließ eine Reihe *actus iurisdictionis in civilibus*¹⁾ für einen Prozeß aufzählen und hierbei unter Nr. 24 betreffs der Wassermühle berichten: „Am 27. Juli 1622 hat der Richter und Vogt zu Breden wegen M. G. F. Molners darumb, daß er der Wiedertäuferische Secten anhängig, Befehl bekommen, denselben auf Ahaus zu fuhren; haben aber denselben von der Molken mit guten Worten und Winken bekommen und am Steinen Kreuz erst gefangen genommen und durch Soldaten und Vogt-Knechten auf Ahaus bringen lassen, damit M. G. F. Jurisdiction auf der Mühlen nicht violiert wurde. Welches pro stabilienda iurisdictione nostra in molendino zu notieren.“ Am 1. März 1771 erging an die fürstl. Beamten zu Ahaus der Befehl, bei Breden die nötigen Schleusen (in der abteilichen Mühlenweide) zur Wiederherstellung der Berfelschiffahrt anlegen zu lassen, der Abtissin dieses persönlich zu eröffnen und, falls sie unverhofft Schwierigkeiten machen sollte, ihr vorzustellen, daß niemand dem gemeinen Rechte sich entziehen könne, seinen Grund zum Besten des publici gegen Zahlung hinzugeben, und daß die Ufer der Flüsse zu den Regalien gehörten. Darauf ließ die Abtissin M. Franz v. Manderscheid (auch Fürstin zu Elten) am 14. April erwidern: der erste Grund sei auf die Abtei Breden nicht anwendbar, weil laut Urkunde von 1241 die Mühlenweide auch zum gemeinen Besten nur mit Nutzen und Vorteil der Abtei hergegeben werden könne. Und dieses Privileg, wie mehrere andere, zeige auch, daß die Abtei Breden samt der Mühle und Weide in dem Münsterischen Territorio nicht gelegen, sondern kölnisch sei, und gleichwie diese zu obengenanntem territorio via iuris niemals einviert worden, so müsse J. F. G. als Abtissin zu Breden gegen solches Ihroselben und auch J. Churf. G. zu Köln so präjudizierliches Vorgeben, wie hiermit geschehe, woll feierlich protestieren. Schließlich erklärt sie jedoch, zur Erleichterung des „vorhabenden Werks“ möglichst beitragen und vorbehaltlich der Genehmigung des Erzbischofs als des Protektors, Konservators und Konfirmators der Abtei bzw. der Abtissin ihre Bedingungen für Abtretung des nötigen Weidegrundes angeben zu wollen.²⁾

¹⁾ Aus den Jahren 1599—1629. Besitzer dieses Aktenstückes ist Herr A. v. Martels.

²⁾ Archiv Anholt (Breden) 206, 8.

Unaufgeklärt ist noch der Name Garthhof für den abteilichen Behof; denn daß nur dieser gemeint sein kann, steht genugsam fest. Es dürfte aber hier berechtigt sein, durch Annahme eines Schreibfehlers das Rätsel zu lösen, einmal deshalb, weil das Wort Garthhof nur ein einziges Mal und in keiner anderen Nachricht, als der Kölner Urkunde, vorkommt, und sodann, weil der Behof in Vreden auch *Barthof* genannt wurde, was durch Ähnlichkeit in Laut und Schrift in der erzbischöflichen Kanzlei sehr leicht zu Garthhof werden konnte.¹⁾ Ein Verzeichnis hofhöriger Bauerngüter der Abtei aus dem 14. Jahrhundert beginnt: *Hii sunt mansi pertinentes curti in Vreden, que dicitur Barchof*, ein etwas späteres: *Dit sint de hoeve des hoves in Vreden, de doer heed de Barchoff, dat is de Vehoff*.²⁾ So wird Barthof in Garthhof entstellt worden sein. Der Name Barthof, offenbar der ältere, war bei der Bürgerschaft vielleicht schon vergessen, als die Verwaltung ihn in den Listen führte, bis er auch da dem Behof weichen mußte. Wahrscheinlich war es der Name eines alten Hofes, auf welchen die Abtissin, als bei Gründung des Stiftes der Haupthof Vreden eingegangen war, gewisse Rechte von dem Haupthofe und somit ein neues Schulzenamt übertragen hatte, durch den sie zugleich die Hofesaatsländereien bewirtschaften und das fürs Stift nötige Vieh halten ließ. Wegen des großen, dem Stiftsbedürfnis entsprechenden Wirtschaftsbetriebes entstand der neue Name Behoff. So war es auch in Essen und anderen Stiftern.³⁾

¹⁾ Der Schreiber brauchte in seiner Vorlage nur B mit G zu wechseln, c und t sind oft überhaupt nicht zu unterscheiden. — Eine seltsame Bemerkung des Notars auf der Rückseite der Urkunde s. Invent. N. Borken S. 64.

²⁾ Archiv Anholt 206,2 und 3. Der Schulze Behof mußte von seinem Hofe jährlich außer der 3. Garbe 14 Schweine, 12 Käse, 12 Hühner und 100 Eier und zudem die Abgaben von 27 Bauern in Dömern, Gaxel, Röckelwid und beiden Merste (Maß) an die Abtei liefern. — Sch. Siehoff (Sydehof, auch curtis inferior gegenüber Sunhoff als curtis alta) hatte 11 Bauernerbe in Ellewick, Krosjewick (Hövel) und Recken unter sich, Sch. van Schelwe 33 in Annemelo, Lünten, Wennewick und der Nachbarschaft (in Bürje, Alstätte und Graes), der Hof Duttinkrode (Winterswick) 42, das sind 114 Abteierbe. B. Brons, Gesch. d. wirtsch. Verf. u. Verwaltung d. Stiftes Vreden S. 45 u. 93 (1907) hat N. Anholt Lade 2062³ offenbar nicht eingesehen. Abtei- und Kapitelsverwaltung hatte jede ihre bes. hofhörigen, Hofstage und Hofschulzen.

³⁾ Wie in Vreden, gab es einen Behof oder Viehhof beim Stifte Borghorst, Essen, Freckenhorst, Rappenberg, Metelen, Nottuln. Betr. Essen vgl. Zeitschr. 48, 169 A.